



Die Genehmigung für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage erhalten Sie aus rechtlichen Gründen nicht von den Stadtwerken sondern von der Stadt Arnsberg.

Informationen zum Kanal- und Wasseranschluss

Version: 2019-07-01

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir möchten Ihnen hiermit Auskunft geben über wichtige Regelungen zum Kanal- und Wasseranschluss. Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns an.

Wir helfen Ihnen gerne.

Ihre Stadtwerke Arnsberg

Stadtwerke Arnsberg
Niedereimerfeld 22 · 59823 Arnsberg
www.stadtwerke-arnsberg.de

Ihre Ansprechpartner:

Kanal

Joachim Buchholzki
Tel. 02932 201-3483
Mobil 01725391570
Fax 02932 201-773483
j.buchholzki@stadtwerke-arnsberg.de

Wasser

Sabine Oberst
Tel. 02932 201-3212
Fax 02932 201-773212
s.oberst@stadtwerke-arnsberg.de

1. Kanalanschluss

Worauf müssen Sie achten?

Zeitplan beachten

6 Wochen für die Herstellung des Kanalanschlusses einplanen.

Kontrollschacht einbauen

Der Einbau eines jederzeit zugänglichen Kontrollschachtes ist Pflicht (1).

Rückstau-Sicherung vorsehen

Gegen einen etwaigen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage müssen Sie sich sichern (2).

Sie möchten Niederschlagwasser als Brauchwasser nutzen?

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Frischwasser ist zu beantragen (3).

Regenwasser-Versickerungsanlagen

Hierfür (Sickerschächte, Rigolen) sog. „Einleitungserlaubnis“ beantragen (4)

Versickerung/Einleitung über fremden Grund

Bei Berührung von Fremdgrundstücken die sog. „Einleitungserlaubnis“ (4) beantragen und die Erlaubnis des Grundstückseigentümers, der Grundstückseigentümerin vorlegen.

Dichtheitsprüfung der Schmutzwasser-Leitungen

Über die Dichtheit der im Erdreich oder unzugänglich verlegten Schmutzwasser-Leitungen ist dem Betriebszweig Stadtentwässerung nach Herstellung der Anlage eine Sachverständigenbescheinigung vorzulegen (5).

Was darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden?

Unter anderem dürfen Grund- und Drainagewasser nicht zugeführt werden (6).

Allgemeine Bestimmungen

Die gewünschten Maßnahmen müssen die allgemeinen Bestimmungen berücksichtigen, und zwar die des Bebauungs-plans, die der Entwässerungs-satzung der Stadt Arnsberg sowie die der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV).

2. Wasseranschluss Worauf müssen Sie achten?

2.1 Unsere Versorgungsbedingungen

Für Ihr Grundstück stellen wir Ihnen Trinkwasser bereit. Die hierfür geltenden örtlichen Lieferbedingungen und die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) erfahren Sie bei den Stadtwerken Arnsberg (7).

2.2 Bedingungen für den Wasseranschluss

(Zuleitung bis zum Wasserzähler)

Wann kann der Anschluss montiert werden?

Nachdem Sie uns den unterschriebenen Inbetriebsetzungs-Antrag und den Versorgungsvertrag zurückgegeben haben.

Wer legt fest, was wohin kommt?

Trasse der Anschlussleitung, Einführungsstelle in das Gebäude und Stelle für den Einbau des Wasserzählers werden in Abstimmung mit den Stadtwerken Arnsberg festgelegt.

Wer übernimmt die Erdarbeiten und stellt den Hausanschluss her?

Die Stadtwerke Arnsberg stellen den Anschluss betriebsfertig her. Der Tarif berücksichtigt, dass ein Graben von mehreren Versorgungsträgern gemeinsam genutzt wird.

Witterungsverhältnisse berücksichtigen

Bei ungünstiger Witterung (Frost) können keine Anschlüsse verlegt werden.

Sobald der Hausanschluss-Raum unzugänglich für Fremde ist,

informieren Sie bitte die Stadtwerke Arnsberg, damit diese den Hausanschluss erstellen können.

Wann erhalten Sie die Kostenrechnung?

Die Kostenrechnung zum derzeit gültigen Tarif (siehe S. 3) erhalten Sie nach Fertigstellung des Hausanschlusses.

2.3 Bedingungen für die Installation Ihrer Wasserversorgungs-Anlage

Mit der Installation der haustechnischen Versorgungsanlage müssen Sie ein Fachunternehmen Ihrer Wahl beauftragen.

Folgende baurechtliche Bestimmungen sind zu beachten: die AVBWasserV (siehe 2.1), die anerkannten Regeln der Technik sowie die technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Arnsberg.

2.4 Was ist zu tun, wenn Sie eine Eigengewinnungs-Anlage errichten möchten

Sie müssen vorher die Stadtwerke Arnsberg informieren.

Sie müssen bei den Stadtwerken Arnsberg eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Trinkwasser beantragen.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass von dieser Anlage kein Rückfluss in das Trinkwasser-Versorgungsnetz möglich ist (8)

3. Beiträge/Tarife/Kosten

Kanal- und Wasseranschluss

3.1 Einmaliger Beitrag

Für den Kanal- und Wasseranschluss (Herstellung/Erweiterung) wird ein einmalig zu zahlender Beitrag in Rechnung gestellt (9).

Kanalanschluss: 1,79 Euro je m² Grundstücksfläche (Mehrwertsteuerfrei).
Bei Teilanschlüssen halbiert sich der Beitrag.

Wasseranschluss: 0,92 Euro je m² Grundstücksfläche. (plus 7 % MwSt.)

Veranlagungsfaktoren für die Grundstücksfläche: Ein- und zweigeschossige Bebauungsmöglichkeit: 100 %. Dreigeschossige Bebauungsmöglichkeit: 125 % usw. Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten erhöht sich der Veranlagungs-faktor jeweils um 30 Prozentpunkte.

3.2. Kosten Kanalanschluss

Die Stadtwerke Arnsberg verlegen den Kanalanschluss bis zur Grundstücksgrenze (öffentlicher Bereich). Kosten fallen nicht an.

3.3. Kosten Wasseranschluss

Hausanschluss-Länge:

0 bis 5 Meter	2.200,00 Euro netto
	2.354,00 Euro brutto*)

Ab dem 5. Meter wird zusätzlich ein Entgelt in Höhe von 120,00 Euro (128,40 Euro brutto*) pro lfd. Meter Hausanschlusslänge erhoben.

*) Im Bruttobetrag sind 7 % MwSt. enthalten.

Wenn Eigenleistung gewünscht ist: Für die Erstellung des Rohrleitungsgrabens auf dem privaten Grundstück sowie für die ordnungsgemäße Verfüllung schreiben wir Ihnen 20,- Euro netto (21,40 Euro brutto) je Meter gut.

Die Kosten gelten nicht für den Bereich Holzen!

4. Anlagen zum Antrag nicht vergessen

- Lageplan (M 1:500): Details siehe Antrag.
- Gebäudegrundriss: Details siehe Antrag.
- Längsschnitt bzw. Höhenangaben, sofern sie im Lageplan fehlen.

5. Anmerkungen

- (1) § 12 Abs. 3 Entwässerungssatzung
- (2) § 12 Abs. 4 Entwässerungssatzung
- (3) Antragsunterlagen gibt es bei den Stadtwerken Arnsberg
- (4) § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- (5) § 45 Landesbauordnung (BauO NRW). Ein Formular liegt Ihren Unterlagen bei.
- (6) § 7 Abs. 2 Ziffer 11 Entwässerungssatzung
- (7) Daten werden zum Zweck der Vertragserfüllung gespeichert, verarbeitet, genutzt und – soweit zur Erfüllung des Versorgungsvertrags notwendig – weitergegeben.
- (8) § 3 Abs. 2 der AVBWasserV
- (9) § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit den Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Arnsberg.

Kundeninformationspflicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 auch in Deutschland unmittelbare Rechtswirkungen. Daher möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei den Stadtwerken Arnsberg und dem WBV Holzen* informieren.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden? Die Stadtwerke Arnsberg GmbH, Der Geschäftsführer, Niedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg, Telefon: 02932 2013000, Telefax: 029322013333, E-Mail: info@stadtwerke-arnsberg.de ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden von mir verarbeitet?

Name des Kunden (Eigentümer/Miteigentümer, Zustellvertreter als Empfänger der Rechnungen (z.B. Hausverwaltungen)), Adressdaten, Zählnummer, Angaben zum bisherigen Wasserbezug, Lieferbeginn- und Lieferende, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Wasserverbrauch/Messwerte, Geburtsdatum. Sofern als Zahlungsweise das SEPA-Lastschriftmandat gewählt wurde, erheben wir folgende weitere Angaben, um den Lastschrifteneinzug durchzuführen sowie Gutschriften erstatten zu können: Name des/der Kontoinhaber/s, Adressdaten des/der Kontoinhaber/s, Kreditinstitut, IBAN.

3. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

- Zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Ortsrecht der Stadt Arnsberg, Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV))
- zur Erfüllung von Vertragsleistungen inkl. Abrechnung, Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen sowie für die Lieferung vertraglicher Produkte und Dienstleistungen, auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO),
- zur Werbung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO i. V. m. Ihrer Einwilligung sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO und
- zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

4. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Stellen?

Eine Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 3. genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern: Stadt Arnsberg Stadtentwässerung, Unternehmen aus den Bereichen IT-Dienstleistungen, Marketing und Vertrieb, Druckdienstleistungen, Beratung, Logistik, Inkasso und Telekommunikation.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 3. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 2 Buchst. b DSGVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 13 Abs. 2 Buchst. b DSGVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben (Art. 13 Abs. 2 Buchst. b DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 Buchst. a bis d DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 13 Abs. 2 Buchst. b DSGVO),
- Recht auf Übertragung der vom Kunden bereitgestellten ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 2 Buchst. b DSGVO),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, wenn die in Art. 21 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegen. (Art. 13 Abs. 2 Buchst. b DSGVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 13 Abs. 2 Buchst. c DSGVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 Buchst. d DSGVO).

Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung uns gegenüber widersprechen; telefonische Werbung durch unser Haus erfolgt zudem nur mit Ihrer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG. Den Widerspruch können Sie z. B. per Brief oder E-Mail an die unter 1. dargestellten Kontaktdaten mitteilen.

* Für die Geschäftsbereiche „Stadtentwässerung“ und „Straßen und Brücken“ gilt die Datenschutzerklärung der Stadt Arnsberg. Für die Belieferung mit Strom und Erdgas gilt die Datenschutzerklärung der Stadtwerke Arnsberg Vertriebs und Energiedienstleistungs GmbH.